



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Frau
Monika Schachner
Hauptplatz 12
8940 Liezen

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-11566/2016-18

Liezen, am 11.06.2018

Ggst.: Aigen im Ennstal, Agrargemeinschaft Schlagalm,
Rotwildfütterung Schlagalm,
Antrag auf jagdrechtliche Genehmigung

Kundmachung

Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Liezen vom 13.11.2012, GZ.: 8.0 – 104/2007, wurde der Antrag des damaligen Jagdausübungsberechtigten im Eigenjagdrevier Schlagalm, Revier Nr. 125 030 528, auf Weiterbetrieb der befristeten Rotwildfütterungsanlage Schlagalm auf Grundstück Nr. 701, KG Gatschen, mit einem beantragten Fütterungswildstand von 30 Stück **abgewiesen**. Mit diesem Bescheid wurde gleichzeitig die Auflassung des Fütterungsstandortes innerhalb einer 3-jährigen Frist bis 31.8.2015 angeordnet. Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Liezen vom 7.9.2015, GZ.: 8.0 – 104/2007, wurde die Frist zur Auflösung um weitere 2 Jahre, das war bis zum 31.8.2017, verlängert.

Mit der Eingabe vom 26.6.2017 hat Herr Johann Pabst die Weiterführung der Rotwildfütterung Schlagalm mit einem Fütterungsstand von maximal 30 Stück beantragt. Hierbei handelt es sich somit um einen Neuantrag für den Fütterungsbetrieb Schlagalm.

Seit dem Jahr 2012 ist ein Verfahren wegen flächenhafter Gefährdung des forstlichen Bewuchses durch jagdbare Tiere auf Grundlage des durch den forstfachlichen Amtssachverständigen erstellten Gutachtens vom 20.9.2012 anhängig, ein Auftrag zur Wildstandreduktion ist seitens der Behörde noch nicht ergangen, da die erforderliche Reduktion über eine gemeinsame Abschussplanung innerhalb der Wildgemeinschaft Mitteregg und somit über das Instrument des Abschussplans erfolgen sollte.

Aufgrund des Antrages vom 26.6.2017 wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 25. Juni 2018, um 10:00 Uhr

anberaumt.

Treffpunkt der
Verhandlungsteilnehmer: Gemeindeamt Aigen im Ennstal

Verhandlungsleiterin: Mag. Elisabeth Haarmann

Rechtsgrundlagen: § 50 und § 61 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.g.F.
§§ 40 – 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991,
BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Johann Pabst, c/o Jagdverwalterin Manuela Pabst-Hartlieb, Vorderer Weißeck 8, 8102 Semriach
2. Agrargemeinschaft Schlagalm, Obmann Dkfm. Helmut Schreiner, Fronleichnamsweg 15, 8940 Liezen
3. Forstfachreferat, Herrn DI Johann Triebel, Hauptplatz 12, 8940 Liezen
4. Bezirksjagdamt Liezen, Bezirksjägermeister Peter Wiesenbauer, Nikolaus-Dumba-Straße 4, 8940 Liezen, per E-Mail
5. Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, Nikolaus-Dumba-Straße 4, 8940 Liezen, per E-Mail
6. Gemeinde Aigen im Ennstal, Aigen 6, 8943 Aigen im Ennstal, per E-Mail
7. Rotwildgemeinschaft Mitteregg, Klubobmann LAbg. Karl Lackner, per E-Mail
8. Landesforstdirektor HR DI Michael Luidold, Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz-Ragnitz, per E-Mail
9. Monika Schachner, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, - zur Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Kundmachung mit.
- ⇒ Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und eine von Ihnen ausgestellte Vollmacht besitzen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und keine Zweifel an deren Vertretungsbefugnis bestehen. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.
- ⇒ Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragen werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (oder Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.
- ⇒ Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung, die nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung mehr finden und angenommen wird, dass Sie dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.